

Vorlage, DS-Nr. 2020/0164/1

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|-------------------------------|--------------------|-----------|-------------|--------------|
| Umwelt- und Verkehrsausschuss | 05.03.2020 | | | |

Betreff: Antrag zur Verbesserung gefährlicher Verkehrssituationen im Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte
hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt den beiliegend abgedruckten Bürgerantrag zu Punkt 1 (bezüglich der Borsigstraße) und 3 ab und nimmt die Ausführungen der Verwaltung bezüglich der verkehrsrechtlichen Situation sowie zu Punkt 2 und 4 zur Kenntnis.

Es handelt sich zu Punkt 1 und 3 um eine Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.“

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Die Mittel für die Beschilderung werden aus dem laufenden Etat gedeckt

Sachdarstellung:

Zu 1.

Diese Thematik wurde bereits im Sommer 2018 unter Punkt 6. eines Schreibens der SPD-Fraktion „Verbesserungen für Friedrich-Wilhelms-Hütte IV“ behandelt. Seinerzeit bestand durch die noch ausstehende Änderung des B-Plans und der damit verbundenen Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten auf den privaten Grundstücken die Erwartung, dass der Parkdruck dort nachlässt. Dies scheint sich nicht in diesem erwarteten Umfang erfüllt zu haben.

Das Parken gegenüber Straßeneinmündungen stellt grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar.

Eine Markierung, die lediglich ein nach der StVO bestehendes Halt- oder Parkverbot kennzeichnet, verlängert oder verkürzt, ist hier nicht zulässig, da eine solche Markierung keinen eigenständigen Verbotstatbestand herbeiführt.

Aus den o.g. Straßen besteht für den Abbiegenden gegenüber dem aus Richtung Roncallistraße kommenden Verkehr aufgrund der „Rechts-vor-links-Regelung“ eine Wartepflicht.

Aus der Borsigstraße ist ein Abbiegen nach rechts ohne Probleme möglich. Eine solche Situation findet sich in einer vergleichbaren Art in einer Vielzahl von Straßen im Stadtgebiet.

Aus der Straße „Westend“ wird die Sicht beim Abbiegen durch eine Grundstückseinfriedung erschwert. Auch ist hier die zur Verfügung stehende Straßenbreite geringer als in der Borsigstraße.

Das im Antrag enthaltene Foto zeigt, dass hierüber hinaus die private Hecke, die insbesondere in der Wachstumsperiode in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragt, die Sicht zusätzlich beeinträchtigt. Der Bewuchs wurde zwischenzeitlich entfernt.

Die beiden Fotos zeigen die Situation bei nicht vorhandener Vegetation. Bei einzelnen Ortsbesichtigungen zu unterschiedlichen Zeiten konnte auch ein parkendes Fahrzeug gegenüber der Einmündung festgestellt werden.

Die Verwaltung wird daher zur Verbesserung der Ausfahrtsituation auf der dem „Westend“ gegenüberliegenden Straßenseite ein partielles eingeschränktes Haltverbot einrichten.

Da sich dort fast durchgängig Grundstückszufahrten befinden (vor denen lediglich die Eigentümer bzw. mit deren Zustimmung andere Fahrzeuge parken dürfen), wird hier keine Einschränkung des allgemeinen Parkbedürfnisses auf der Fritz-Erler-Straße gesehen.

Zu 2.

Der aktuelle B-Plan (H184_Ae2) sieht in dem angesprochenen Bereich immer noch eine Kleingartenanlage mit keinem hohen Verkehrsaufkommen vor. Die Einmündung der Zuwegung ist etwas versetzt zu der Straße „Westend“ geplant. Eine gefährliche Einmündung ist dort aktuell nicht zu erkennen. Falls der B-Plan eine erneute Änderung erfährt, wird diese Situation neu zu prüfen sein.

Zu 3.

Die Aufweitung des nach der Straßenverkehrsordnung geltenden Parkverbotes an Einmündungen von 5 m erfolgte seinerzeit, um die Sicht des in die Fritz-Erler-Straße einbiegenden Fahrzeugführers zu verbessern und den Einbiegevorgang zu erleichtern. Dies ist mit der dort vorhandenen Markierung erreicht.

Eine gefährliche Situation für den Verkehr aus Richtung Sieglar ist hier nicht zu erkennen. Selbst wenn ein abbiegewilliger Fahrzeugführer auf der Roncallistraße infolge eines ausfahrenden Fahrzeuges warten muss, so besteht hierin ein alltäglicher Verkehrsvorgang, dass der rückwärtige Verkehr hinter diesem anhält.

Zu 4.

Der B-Plan lässt an der beschriebenen Stelle die Anlage eines Parkplatzes erkennen. Die Fläche liegt im Bereich des Schutzstreifens der Ferngasleitung. Eine Realisierung ist nach wie vor möglich, aber aktuell im städtischen Haushalt nicht abgebildet.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter